

# Schulordnung

vom 15.01.2013

Der Schulrat der Primarschulgemeinde Au-Heerbrugg

erlässt

in Anwendung von Art. 33 des Volksschulgesetzes<sup>1</sup> vom 13. Januar 1983 und gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Schulgemeindeordnung vom 12. März 2012 die nachstehende Schulordnung.

## I GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich **Art. 1**  
Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gemeindegebiet **Art. 2**  
Die Schulgemeinde Au-Heerbrugg umfasst das Gebiet:  
- der politischen Gemeinde Au  
- Teile der politischen Gemeinden von Berneck und Balgach

Der exakte Grenzverlauf ist der Karte im Anhang zur Gemeindeordnung zu entnehmen.

Aufgaben **Art. 3**  
Die Schule führt:  
- zwei Jahre Kindergarten  
- sechs Jahre Primarschule

Die Primarschulgemeinde kann bei Bedarf Kleinklassen der Primarstufe führen.

---

<sup>1</sup> sGS 213.1, abgekürzt VSG

**Mitgliedschaft**      **Art. 4**  
Die Schule ist Mitglied:  
- der Musikschule für das Unterrheintal und benachbarte appenzellische Gebiete;  
- des Sprachheilambulatoriums Unterrheintal;  
- des Verbands St. Gallischer Schulgemeinden.

**Schulanlagen**      **Art. 5**  
Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des Benützungsreglements auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen.  
  
Für die Benützung ist eine Entschädigung gemäss Gebührenordnung für Schulanlagen zu entrichten.

**Infrastruktur**      **Art. 6**  
Der Schulrat sorgt für eine zeitgemässe Infrastruktur. Er ist befugt, mit Dritten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

### III. SCHULBETRIEB

**Stundenplan**      **Art. 7**  
Der Schulrat legt nach Vorschlägen der Schulleitung die Unterrichtszeiten fest.  
  
Es ist allen Schulkindern eine vernünftige Mittagpause zu ermöglichen.  
  
Der Stundenplan wird von der Lehrperson entworfen und vom Schulrat erlassen.  
  
Die jeweilige Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen während des Schuljahres und teilt diese dem Schulrat mit.

**Schülertransport**      **Art. 8**  
Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Der Schulrat entscheidet über die Zumutbarkeit.  
  
Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf unentgeltlichen Schülertransport am Mittag und für die zweite Lektion im Kindergarten.

**Ferien**      **Art. 9**  
Der Schulrat legt die Ferien und die schulfreien Halbtage gemäss Art. 18 Bst. b VSG fest und veröffentlicht den Ferienplan.

unterrichtsfreie Tage	<b>Art. 10</b> Die Schulleitungskonferenz kann für besondere Anlässe unterrichtsfreie Tage festsetzen.  Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden, gemäss Art. 19 Verordnung über den Volksschulunterricht. <sup>2</sup>
besondere Veranstaltungen	<b>Art. 11</b> Die Schulgemeinde fördert die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltags.  Die Schüler sind nach Art. 17bis VSG zum Besuch der obligatorischen Schullager oder Exkursionen verpflichtet.  Die Schulleitung kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

#### IV. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Absenzen	<b>Art. 12</b> Die Erziehungsberechtigten haben die Schule 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.  Fehlt ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Grund des Fernbleibens.
Urlaub	<b>Art. 13</b> Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG für zwei Halbtage je Schuljahr ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.
Verhalten	<b>Art. 14</b> Der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.  Das Tragen von jeglichen Kopfbedeckungen ist in den Räumlichkeiten der Primarschule Au-Heerbrugg untersagt.  Der Schulrat erlässt eine Allgemeine Schulhausordnung sowie eine Arealsordnung für die jeweilige Schuleinheit.

---

<sup>2</sup> sGS 213.12, abgekürzt VVU

## V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

**Zusammenarbeit/  
Elternmitwirkung**      **Art. 15**  
Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Eigenheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes notwendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert.

Die Schule fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit und der Elternmitwirkung.

**Unterrichtsbesuch**      **Art. 16**  
Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.

**Kostenbeteiligung  
Erziehungsbe-  
rechtigte**      **Art. 17**  
Der Schulrat kann von Eltern/Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten erheben:  
a) Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern.  
b) Für Schulanlässe nach Art. 11 Schulordnung und Art. 17bis Volksschulgesetz<sup>3</sup>, soweit ihnen Einsparungen erwachsen.

Der Schulrat kann die Beiträge auf Gesuch der Erziehungsberechtigten bei einer ausgewiesenen Bedürftigkeit erlassen oder der finanziellen Situation anpassen.

## VI. LEHRPERSONEN

**Lehrervertretung**      **Art. 18**  
Die Lehrpersonen wählen eine Lehrervertretung, die an den Sitzungen des Schulrates und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen mit beratender Stimme teilnimmt.

Bei Bedarf können weitere Lehrervertretungen beigezogen werden.

**Lehrerteam**      **Art. 19**  
Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen.

Das Schulteam befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Es ist zuhanden der Schulleitungskonferenz und/oder des Schulrates antragsberechtigt.

---

<sup>3</sup> sGs 213.1, abgekürzt VSG

Lehrperson **Art. 20**  
Die Rechte und Pflichten der Lehrperson richten sich nach Volksschul- und  
Lehrerbesoldungsgesetz sowie nachgeordneten kantonalen Erlassen.

## VII. SCHULLEITUNG

Schulleitung **Art. 21**  
Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung und der  
Schulleitungskonferenz richten sich nach dem Schulleiterreglement der  
Schulgemeinde Au-Heerbrugg.

Schulleitungskonferenz **Art. 22**  
Die Schulleitungspersonen bilden die Schulleitungskonferenz unter dem Vorsitz des  
Schulratspräsidenten.

An den Sitzungen der Schulleitungskonferenz kann eine von den Lehrpersonen  
gewählte Vertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

## VIII. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES SCHULRATES

Aufgaben **Art. 23**  
Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der  
Schule ergeben sich aus dem Volksschulgesetz und dem Gemeindegesetz, den  
kantonalen Verordnungen sowie der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde  
Au-Heerbrugg.

Schulratspräsidium **Art. 24**  
Der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz.  
  
Der Schulratspräsident leitet und koordiniert die Tätigkeit der Schule. Er setzt die  
Strategie des Schulrates zusammen mit den Schulleitungen operativ um und führt  
die Schule im finanziellen, personellen, organisatorischen, sozialen und  
pädagogischen Bereich. Er besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidkompetenzen  
im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der Gemeindeordnung sowie der vom  
Schulrat erlassenen Weisungen, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse.

Kommissionen **Art. 25**  
In Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nimmt mindestens ein Mitglied des  
Schulrates Einsitz.

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Kommissionen sind  
in einem Funktionsbeschrieb geregelt.

## IX. VERWALTUNGSVERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

Verfügungen Schulleitungen	<b>Art. 26</b> Verfügungen der Schulleitung können mit Rekurs innert 14 Tagen an den Schulrat angefochten werden.
-------------------------------	--

## X. SCHLUSSBESTIMMUNG

Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 27</b> Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung sind sämtliche vorbestehenden Schulordnungen der Primarschulgemeinden von Au und Heerbrugg aufgehoben.
Fakultatives Referendum	<b>Art. 28</b> Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenutztem Referendum und anschliessender Genehmigung durch das Bildungsdepartement in Vollzug.
Vollzugsbeginn	<b>Art. 29</b> Diese Schulordnung wird ab 01.01.2013 angewendet.

Vom Schulrat genehmigt an der Sitzung vom 19.02.2013.  
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 04.03.2013 bis 12.04.2013.  
Vom Bildungsdepartement genehmigt am 26.04.2013.